

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.12.2021

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.17-177/21

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1804

Geltungsdauer

vom: **2. Januar 2022**

bis: **31. Dezember 2026**

Antragsteller:

BLÜCHER Metal A/S

Pugdølvej 1

7480 VILDBJERG

DÄNEMARK

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-1804 vom 14. Dezember 2016.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Zubehöreile für die Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System...":

- Brandschutzelemente "Art.-Nr. ... FS" sowie
- "Einbausatz Blücher Bodenablauf System 1-...".

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Brandschutzelemente "Art.-Nr. ... FS"

2.1.2.1 Die Brandschutzelemente "Art.-Nr. ... FS", müssen aus einem speziellen Geruchsverschluss und einer Brandschutzeinlage bestehen.¹

2.1.2.2 Der Geruchsverschluss¹ muss aus einem Grundkörper und einem werkseitig befestigten Konus aus jeweils nichtrostendem Stahl bestehen. Der Konus beinhaltet den dämmschichtbildenden Baustoff. Die Abdichtung zum Grundkörper erfolgt durch eine EPDM-Dichtung.

2.1.2.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Multifoam AK" gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1077 bestehen.¹

2.1.2.4 Die Abmessungen der Brandschutzelemente müssen – unter Berücksichtigung des verwendeten Bodenablaufs – den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.3 "Einbausatz Blücher Bodenablauf System 1-..."

2.1.3.1 Der "Einbausatz Blücher Bodenablauf System 1-..." besteht aus einem Bodenablauf sowie aus einem darauf abgestimmten Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.2.

2.1.3.2 Die Bodenabläufe¹ müssen aus einem einteiligen oder zweiteiligen Ablaufkörper sowie einem Rahmen und einem Abdeckrost -jeweils aus nichtrostendem Stahl- bestehen, eine Nennweite von DN 70, DN 100 oder DN 150 aufweisen und der DIN EN 1253-1² entsprechen. Die Bodenabläufe müssen – insbesondere unter Beachtung der jeweiligen Artikel-Nummer – den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.3.3 Die Abmessungen der Bodenabläufe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Brandschutzelemente und der Einbausätze sind die Angaben des Abschnitts 2.1 zu beachten.

¹ Die Materialangaben bzw. der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

² DIN EN 1253-1 Abläufe für Gebäude - Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzelement und jeder Einbausatz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Brandschutzelement und jeder Einbausatz und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement "Art.-Nr. ... FS"³ bzw.
"Einbausatz Blücher Bodenablauf System 1-..."⁴
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1804
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Die Kennzeichnung ist auf der Verpackung des Brandschutzelementes bzw. des Einbausatzes anzubringen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einbausätze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

³ Die Artikelnummer ist zu ergänzen.

⁴ Die konkrete Produktebezeichnung und Variante ist anzugeben

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente und der Einbausätze ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Brandschutzelemente, der Brandschutzeinlagen und der Teile des Einbausatzes mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzelemente ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzelemente durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.2 für die Brandschutzelemente festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzelemente und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzelemente verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzelemente selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

1. Geruchsverschlüsse ohne Brandschutzelement

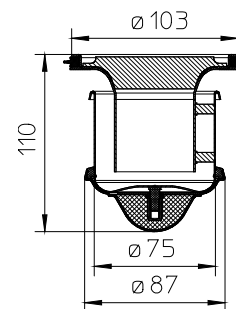
nur zulässig mit nichtbrennbaren Ablaufrohren

Systembezeichnung	"Blücher Bodenablauf System ..."		
	0-1	0-2.1	0-2.2
Feuerwiderstandsklasse	≤ R 90	≤ R 90	≤ R 120
Max. Auslass	Ø 75 mm		
Auslass	nur vertikal		
Bodenablauf Art.-Nr.	150.300.075		
Geruchsverschl. Art.-Nr.	502.052.110	503.000.110	503.000.110
Fußbodenaufbau	mit	ohne	mit
Einbau siehe Anlage	3		

2. Geruchsverschlüsse mit Brandschutzelement

Geruchsverschluss mit Brandschutzelement Art.-Nr. 502.052.110 FS

Feuerwiderstandsklasse ≤ R 120
nur für vertikalen Auslass mit Ø 75 mm



Übersicht der Systeme

Blücher Bodenablauf System					
1-1			1-2		1-12
Bodenablauf Art. Nr. ... als Referenzablauf					
150.300.075			161.300.075		160.300.075
Alternative Abläufe:					
250.300.075	710.502.075	710.462.075	710.452.075	261.300.075	260.300.075
350.300.075	711.502.075	711.462.075	711.452.075	361.300.075	360.300.075
352.300.075	712.502.075	712.462.075	712.452.075	151.300.075	
710.402.075	710.602.075	710.562.075	710.552.075	251.300.075	
711.402.075	711.602.075	711.562.075	711.552.075	351.300.075	
712.402.075	712.602.075	712.562.075	712.552.075	353.300.075	

Zubehörteile für Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."

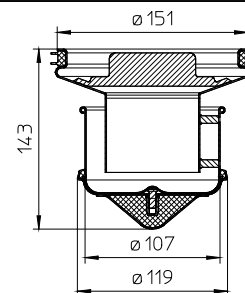
Übersicht Brandschutzelemente und Bodenabläufe (I)

Anlage 1

Geruchsverschluss mit Brandschutzelement Art.-Nr. 562.002.000 FS

Feuerwiderstandsklasse ≤ R 120

nur für vertikalen Auslass mit Ø 75 mm und 110 mm



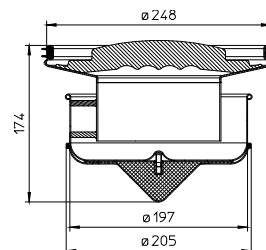
Übersicht Systeme

Blücher Bodenablauf System										
1-3	1-4	1-5	1-6	1-7			1-8			
Bodenablauf Art. Nr. ... als Referenzablauf										
760.402.075	766.402.075	760.402.110	766.402.110	710.403.110			740.402.110			
Alternative Abläufe:										
760.502.075	766.502.075	760.502.110	766.502.110	710.403.075	711.503.110	740.402.075	775.502.110	774.462.110	740.452.110	775.552.075
760.602.075	766.602.075	760.602.110	766.602.110	711.403.075	712.503.075	774.402.075	740.602.075	775.462.075	774.452.075	775.552.110
760.462.075	766.462.075	760.462.110	766.462.110	711.403.110	712.503.110	774.402.110	740.602.110	775.462.110	774.452.110	740.472.075
760.562.075	766.562.075	760.562.110	766.562.110	712.403.075	710.603.075	775.402.075	774.602.075	740.562.075	775.452.075	740.472.110
760.452.075	766.452.075	760.452.110	766.452.110	712.403.110	710.603.110	775.402.110	774.602.110	740.562.110	775.452.110	774.472.075
760.552.075	766.552.075	760.552.110	766.552.110	710.503.075	711.603.075	740.502.075	775.602.075	774.562.075	740.552.075	774.472.110
761.402.075	767.402.075	761.402.110	767.402.110	710.503.110	711.603.110	740.502.110	775.602.110	774.562.110	740.552.110	775.472.075
760.502.075	766.502.075	760.502.110	766.502.110	711.503.075	712.603.075	774.502.075	740.462.075	775.562.075	774.552.075	775.472.110
760.602.075	766.602.075	760.602.110	766.602.110	710.403.075	712.603.110	774.502.110	740.462.110	775.562.110	774.552.110	
				711.403.075		775.502.075	774.462.075	740.452.075	775.552.075	

Geruchsverschluss mit Brandschutzelement Art.-Nr. 562.003.000 FS

Feuerwiderstandsklasse ≤ R 120

nur für vertikalen Auslass mit Ø 75 mm, 110 mm und 160 mm



Übersicht Systeme:

Blücher Bodenablauf System					
1-9	1-10		1-11	1-13	1-14
Bodenablauf Art. Nr. ... als Referenzablauf					
760.403.110	740.403.110		760.403.160	766.403.110	766.403.160
Alternative Abläufe:					
760.503.110	740.403.160	775.503.110	760.503.160	766.403.075	766.503.160
760.603.110	774.403.110	775.503.160	760.603.160	766.503.075	766.603.160
761.403.110	774.403.160	740.603.110	761.403.160	766.503.110	767.403.160
	775.403.110	740.603.160		766.603.075	
	775.403.160	774.603.110		766.603.110	
	740.503.110	774.603.160		767.403.075	
	740.503.160	775.603.110		767.403.110	
	774.503.110	775.603.160			
	774.503.160				

Zubehörteile für Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."

Übersicht Brandschutzelemente und Bodenabläufe (II)

Anlage 2